

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 15. März 2007 – Az. P-143.3/72 – für den Ausbau der Bundeswasserstraße Jade durch die Errichtung eines **Tiefwasserhafens für Containerschiffe (JadeWeserPort)** nebst den dazugehörigen, festgestellten Planunterlagen.

I.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest hat gemäß § 14 b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) den Plan für das o. g. Vorhaben festgestellt.

1. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen
 - den Bau einer neuen Hafeneinfahrt am Westufer der Innenjade östlich des Voslapper Grodens und südlich unmittelbar an die Niedersachsenbrücke angrenzend, bestehend aus Terminalfläche mit Kajenbauwerk (Kajenlänge: 1725 m), Hafengroden und neu geschaffenen Deichvorland- und Wattflächen (ca. 420 ha),
 - die wasserseitige Verkehrsanbindung, bestehend aus Zufahrts- und Liegebereich, Verschwenkung der Jade-Fahrinne zwischen km 7 und 15, Rückbau der Richtfeuerlinie Eckwarden sowie Errichtung einer neuen Richtfeuerlinie auf dem nördlichen Jappensand,
 - die landseitige Verkehrsanbindung, bestehend aus Straßen- und Gleiserschließung, insbesondere Anbindung an die Autobahn 29 durch Terminalzufahrt über Niedersachsensdamm und Anschluss an das Industriestammgleis Nord durch eine Zuführungsstrecke parallel zur Raffineriestraße und zum Neuen Voslapper Seedeich sowie Errichtung der Vorstellgruppe, eines Verbindungsgleises und der Umschlaganlage im Hafengroden- und Terminalbereich,
 - den Bau einer 400 m langen uferparallelen Spundwand an der Rückseite des Kühlwassereinlaufbauwerkes des E.ON Kraftwerkes,
 - den stromungsabschirmenden Verbau an der Niedersachsenbrücke sowie die Tieferlegung der Böschungsoberkante der südlichen Uferereinfassung,
 - die Errichtung eines Schallschutzbauwerkes an der Zuführungsstrecke zum JadeWeserPort im Bereich des Voslapper Grodens – Süd,
 - die Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch Maßnahmen in den Bereichen Langwarder Groden (Gemeinde Butjadingen), Warnsath (Samtgemeinde Esens) und Ovelgönne (Stadt Wittmund) sowie durch die Zahlung eines Ersatzgeldes.

Die vom Land Niedersachsen, vertreten durch die JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG als Träger des Vorhabens (TdV) vorgelegten Pläne werden mit den sich aus

diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen im Einvernehmen mit dem Land Niedersachsen festgestellt.

2. Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses enthält unter A II. Anordnungen, insbesondere Auflagen an den TdV sowie Ergänzungen und Hinweise zu folgenden Themen:

1. Allgemeines
2. Gleiserschließung
3. Entwässerung
4. Deichsicherheit
5. Baudurchführung
6. Denkmalschutz
7. Unterhaltung und Betrieb der Hafenanlage
8. Vermeidung, Verminderung und Kompensation
9. Beweissicherung
10. Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer
11. Voslapper Groden Süd
12. Sonstiges
13. Anordnungen zu Gunsten von Einwendern

Die Anordnung weiterer Einrichtungen und Maßnahmen bleibt für den Fall des Eintretens nicht vorhersehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens oder der diesem Planfeststellungsbeschluss entsprechenden Anlagen auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen zur Verhütung oder zum Ausgleich von nachteiligen Wirkungen, vorbehalten.

3. Der Planfeststellungsbeschluss trifft eine Entscheidung über die erhobenen Einwendungen. Die Einwendungen werden zum Teil zurückgewiesen. Zum Teil werden zugunsten der Einwendungsführer/innen Anordnungen getroffen. Dabei wurde auch über Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte sowie über die Zahlung von Entschädigungen entschieden. Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich war, wird diese im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthält der Beschluss keine Angaben zur Person der Einwendungsführer/innen. Den Einwendungsführer/innen wurden persönliche Kennziffern zugeordnet, die ihnen noch mitgeteilt werden.

4. Der Planfeststellungsbeschluss ist aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für sofort vollziehbar erklärt worden.

nach Vereinbarung)

5. Da mehr als 50 Planfeststellungsbeschlüsse an Betroffene und Anwendungsführer/innen hätten zugestellt werden müssen, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

6. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Pläne in der Zeit

vom 27.03.2007 bis 10.04.2007
jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei der

a) Stadt Wilhelmshaven, Technisches Rathaus, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven
(Mo. - Do. 07:30 - 15:30 Uhr u. Fr. 07:30 - 12:30 Uhr)

b) Gemeinde Wangerland, Helmstedter Str. 1, 26434 Hohenkirchen
(Mo. - Fr. 08:30 - 12:30 Uhr u. Do. 14:30 - 16:00 Uhr)

c) Stadt Schortens, Oldenburger Str. 29, 26419 Schortens
(Mo., Di., Do. u. Fr. 08:00 - 12:30 Uhr u. Mo, Di., Do. 14:30 - 16:00 Uhr, Mi. 08:00 - 18:00 Uhr)

d) Gemeinde Sande, Hauptstraße 79, 26452 Sande
(Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr u. Mo. 14:30 - 18:00 Uhr)

e) Gemeinde Zetel, Ohrbült 1, 26340 Zetel
(Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr, Di. 14:00 - 16:00 Uhr u. Do. 14:00 - 18:00 Uhr)

f) Gemeinde Bockhorn, Am Markt 1, 26345 Bockhorn
(Mo. - Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr u. Do. 14:00 - 18:00 Uhr)

g) Stadt Varel, Windallee 4, 26316 Varel
(Mo. - Fr. 08:30 - 12:30 Uhr, Mo. - Mi. 14:00 - 16:00 Uhr u. Do. 14:00 - 17:00 Uhr)

h) Gemeinde Jade, Jader Straße 47, 26349 Jade
(Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr, Mo. u. Di. 14:00 - 16:00 Uhr u. Do. 14:00 - 18:00 Uhr)

i) Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede
(Mo. - Mi., 08:00 Uhr - 12:30 Uhr, Do. 08:00 - 18:00 Uhr, Fr. 08:00 - 12:30 Uhr
sowie zusätzlich jeden 2. u. 4. Sa. 09:00 - 12:00 Uhr u. nach Vereinbarung)

j) Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 1, 26125 Wiefelstede
(Mo. - Do. 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. u. Do. 14:00 - 17:00 Uhr, Fr. 08:00 - 12:00 Uhr)

k) Stadt Oldenburg, Technisches Rathaus, Industriestr. 1 Gebäude C, 26105 Oldenburg
(Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr u. Mo. - Do. 14:00 - 15:30 Uhr u. nach Vereinbarung)

l) Stadt Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund
(Mo. - Fr. 08:30 - 12:30 Uhr u. Di. 14:00 - 17:00 Uhr u. nach Vereinbarung)

m) -Samtgemeinde Esens, Am Markt 22, 26427 Esens
(Mo. - Fr. 08:30 - 12:30 Uhr u. Do. 14:30 - 16:00 Uhr u.

n) Gemeinde Butjadingen, Rathaus Burhave, Butjadinger Str. 59, 26969 Butjadingen
(Mo. - Fr. 07:30 - 12:30 Uhr, Mo. - Di. 13:30 - 16:00 Uhr, Do. 13:30 - 18:00 Uhr)

7. Der Planfeststellungsbeschluss gilt gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

8. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich bei der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest, Schloßplatz 9, 26603 Aurich, angefordert werden.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (bis zum 10. Mai 2007) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Oberverwaltungsgericht erhoben werden. Dabei muss sich der Kläger durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtsanwalt an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Örtlich zuständig ist:

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses (bis zum 10. Mai 2007) bei dem für die Anfechtungsklage zuständigen Gericht (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Adresse: wie vor) gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb von einem Monat nach Kenntniserlangung von diesen Tatsachen beim zuständigen Gericht (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Adresse: wie vor) gestellt und begründet werden.

Aurich, den 15. März 2007
P-143.3/72

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Nordwest
Im Auftrag
Torsten Brunhorn